

**Zugangs- und Zulassungsordnung für den Masterstudiengang
Master of Art im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse
moderner Gesellschaften
an der Westfälischen Wilhelms-Universität
vom 03.08.2009**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Hochschulgesetzes (HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NW S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1: Anwendungsbereich
- § 2: Auswahlkommission
- § 3: Zulassungsvoraussetzungen
- § 4: Termine, Fristen, Unterlagen
- § 5: Auswahlverfahren
- § 6: Abschluss des Verfahrens
- § 7: Versäumnis und Täuschung
- § 8: Inkrafttreten, Veröffentlichung

§ 1

Anwendungsbereich

Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zum konsekutiven Masterstudiengang im Fach Soziologie mit dem Schwerpunkt Sozialstrukturanalyse moderner Gesellschaften an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster.

§ 2

Auswahlkommission

- (1) Für die Durchführung des Zulassungsverfahrens wählt der Fachbereichsrat des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften eine Auswahlkommission aus den Mitgliedern des Instituts für Soziologie.
- (2) Die Auswahlkommission besteht aus einer/einem Vorsitzenden und deren/dessen Stellvertreter/in, die beide der Gruppe der Hochschullehrer/innen angehören müssen und aus einem Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter/innen sowie eines/einer vom Fachschaftsrat ernannten Vertreter/innen der Studierenden. Für das Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen und der Studierenden wird eine Stellvertretung bestellt. Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt ein Jahr. Eine Wiederwahl ist zulässig.
- (3) Die Auswahlkommission ist beschlussfähig, wenn mindestens der/die Vorsitzende oder sein/e/ihr/e Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder bei ihrer/seiner Abwesenheit die Stimme der/der Stellvertreter/in.
- (4) Die Sitzungen der Auswahlkommission sind nicht öffentlich. Die Mitglieder der Auswahlkommission unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den/die Vorsitzende/n zur Verschwiegenheit zu verpflichten.
- (5) Über die Beratungen und Entscheidungen der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu fertigen.

§ 3

Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium ist neben den allgemeinen Voraussetzungen für die Einschreibung der erfolgreiche Abschluss eines fachlich einschlägiges Studiums mit einer Regelstudienzeit von mindestens sechs Semestern in einem staatlich anerkannten und fachlich einschlägigen Studiengang an einer deutschen oder ausländischen Hochschule/Fachhochschule, wenn im Fach Soziologie mindestens 45 Leistungspunkte erworben wurden. Bei Zweifeln über die Gleichwertigkeit von Abschlüssen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes wird ein Gutachten des Sekretariats der ständigen Konferenz der Kultusminister der Bundesrepublik Deutschland über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse eingeholt.
- (2) Für Bewerber/innen, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht an einer deutschsprachigen Einrichtung erworben haben, ist weitere Zugangsvoraussetzung der Nachweis von für die aktive Teilnahme an den Lehrveranstaltungen ausreichenden Kenntnissen der deutschen Sprache. Der Nachweis wird gemäß den Bestimmungen der DSH-Prüfungsordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität erbracht. Der Nachweis ist nicht erforderlich für Bewerber/innen, deren Muttersprache Deutsch ist.
- (3) Zugangsvoraussetzung für alle Bewerber/innen ist der Nachweis funktionaler Englischkenntnisse auf dem Referenzniveau B1 gemäß dem europäischen Referenzrahmen Sprachen. Diese werden in der Regel durch 5 Jahre Englischunterricht an einer Schule oder vergleichbare Tests (z. B. Cambridge First Certificate, TOEFL-Test) nachgewiesen.
- (4) Zugangsvoraussetzung für alle Bewerber/innen ist der Nachweis über eine ausgeübte berufliche Tätigkeit oder über die Ableistung eines mindestens 8-wöchigen Praktikums. Ein in einem grundständigen Studiengang bereits abgeleistetes Praktikum wird anerkannt. Alternativ kann das Praktikum studienbegleitend bis zum Abschluss des zweiten Fachsemesters erbracht und nachgewiesen werden. In diesem Fall ist eine entsprechende Absichtserklärung dem Zulassungsantrag beizufügen.
- (5) Die Zulassung ist zu verweigern, wenn der/die Bewerber/in im Studiengang „Master of Arts“ im Fach Soziologie oder einem vergleichbaren Studiengang im Sinne von § 3 (1) eine Hochschulprüfung oder Staatsprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 4

Termine, Fristen, Unterlagen

- (1) Das Studium des „Master of Arts“ im Fach Soziologie kann nur im Wintersemester aufgenommen werden.
- (2) Das Zulassungs- und Auswahlverfahren findet jeweils vor Beginn der Vorlesungszeit des Wintersemesters statt. Der Antrag auf Zulassung ist beim Studierendensekretariat der Westfälischen Wilhelms-Universität zu stellen. Die Frist zur Stellung des Antrags richtet sich nach der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in Nordrhein-Westfalen (VergabeVO NRW) und der Satzung zur Regelung zulassungsrechtlicher Fragen in der Westfälischen Wilhelms-Universität.
- (3) Für die Bewerbung um Zulassung zum Studium sind folgende Unterlagen vorzulegen:
 - a) amtlich beglaubigte Zeugniskopien/Leistungszertifikate über ein abgeschlossenes Studium entsprechend § 3 (1) oder
 - b) ein entsprechendes vorläufiges Zeugnis, wenn das amtlich beglaubigte Zeugnis bis zur Einschreibung vorgelegt wird. In diesem vorläufigen Zeugnis müssen mindestens die Noten der ersten fünf Semester (entsprechend 150 ECTS-Kreditpunkten) eingetragen sein.
 - c) gegebenenfalls Nachweis über funktionale Deutschkenntnisse (vgl. § 3 (2))
 - d) Nachweis über funktionale Englischkenntnisse (vgl. § 3 (3))
 - e) Nachweis über eine ausgeübte berufliche Tätigkeit oder über die Ableistung eines mindestens 8-wöchigen Praktikums (vgl. § 3 (4)) oder eine entsprechende Absichtserklärung (vgl. § 3 (4))
 - f) Nachweis über bereits bestandene und nicht bestandene Masterstudiengänge (vgl. § 3 (5))
 - g) Lebenslauf
 - h) Nachweise über bereits erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (z. B. Transcript of

Records)

- i) ggf. weitere Unterlagen, in denen die Eignung und Motivation für das angestrebte Studium dargelegt werden (z. B. Arbeitszeugnisse, Praktikernachweise oder andere relevante Zusatzqualifikationen).
- (4) Die Bewerbung ist abzulehnen, wenn die/der Bewerber/in die Unterlagen gemäß Abs. 3 nicht vollständig oder nicht rechtzeitig gemäß Abs. 2 einreicht.

§ 5

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber/innen, die die Zulassungskriterien nach § 3 erfüllen, die Zahl der für den Studiengang zur Verfügung stehenden Studienplätze, so werden
 - a) 90 % der insgesamt pro Jahr zur Verfügung stehenden Studienplätze an die Besten der nach dem Zeugnis gemäß § 4 (3a) oder § 4 (3b) ausgewiesenen Noten vergeben. Sofern im Studium gemäß § 3 erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen nicht den Leistungen entsprechen, die Studierende im Bachelorstudiengang Soziologie an der Westfälischen Wilhelms-Universität erbringen müssen, kann die Auswahlkommission eine Gewichtung der Abschlussnote vornehmen. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
 - b) die übrigen 10 % der insgesamt zur Verfügung stehenden Studienplätze werden zu 100 % nach mündlichen Auswahlgesprächen vergeben. Anspruch auf ein Auswahlgespräch hat die in Bezug auf die zur Verfügung stehenden Studienplätze fünffache Anzahl der Besten, die nach § 5 (1a) keinen Studienplatz erhalten haben. Bei Notengleichheit entscheidet das Los über die Einladung zu einem Auswahlgespräch.
- (2) Für die Auswahl der Bewerbenden ist die Auswahlkommission (vgl. § 2) zuständig. Sie erhält dazu vom Studierendensekretariat eine Liste der Bewerbenden sowie deren für das Auswahlverfahren notwendigen Unterlagen. Die Auswahlkommission setzt den Termin für die Auswahlgespräche fest und lädt die Bewerbenden ein. Nach dem Ergebnis der Auswahlgespräche erstellt die Auswahlkommission eine Rangliste, nach der die Plätze gemäß § 5 (1b) vergeben werden. Bei Rangleichheit entscheidet das Los über die Platzierung auf der Rangliste.
- (3) Einschreibungen in höhere Fachsemester sind nur insoweit möglich, dass die maximale Anzahl von Studienplätzen pro Jahrgang aufgefüllt wird (= Ersatz von Studienabbrechern in höheren Fachsemestern). Dabei gelten die gleichen Regeln wie für die Vergabe der Studienplätze im 1. Fachsemester.

§ 6

Abschluss des Verfahrens

- (1) Wird der/dem Bewerbenden ein Studienplatz zuerkannt, so erhält sie/er unverzüglich nach Beendigung des Auswahlverfahrens einen schriftlichen Bescheid des/der Rektor/in, der die Zuweisung des Studienplatzes ausspricht. Dieser Bescheid ist bei der Einschreibung vorzulegen.
- (2) In diesem Bescheid setzt der/die Rektor/in eine Frist fest für die Abgabe der Erklärung durch den/die Bewerber/in, ob diese/r den Studienplatz annimmt. Lehnt der/die Bewerbende den angebotenen Studienplatz ab, wird der Studienplatz der/m Nächstplatzierten auf der Rangliste zugewiesen. Versäumt der/die Bewerbende die fristgerechte Abgabe dieser Erklärung, gilt dies als Ablehnung des Studienplatzes.
- (3) Im Falle des § 3 (5) oder § 4 (4) erhält der/die Bewerber/in unverzüglich einen Ablehnungsbescheid durch den/die Rektor/in. Der Bescheid ist zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Im Falle des § 4 (3b) erhält der/die Bewerber/in unverzüglich nach Zulassung zum Studiengang einen schriftlichen Zulassungsbescheid unter dem Vorbehalt, dass das endgültige Zeugnis bis zum Zeitpunkt der Einschreibung vorgelegt wird.

§ 7

Versäumnis und Täuschung

- (1) Hat ein/e Bewerber/in im Bewerbungsverfahren um die Zulassung zum Studium nach § 5 oder § 6 getäuscht oder falsche oder gefälschte Unterlagen nach § 3 oder § 4 eingereicht und

wird diese Tatsache erst nach der Zulassung nach § 6 bekannt, widerruft die Auswahlkommission die Zulassungsentscheidung und informiert hierüber das Studierendensekretariat. Ein Widerruf ist nur innerhalb von zwei Jahren nach Aushändigung des Zulassungsbescheids möglich.

- (2) Belastende Entscheidungen sind dem/der Bewerber/in unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor der Entscheidung ist der/dem Bewerber/in Gelegenheit zu geben, gehört zu werden.

§ 8 Inkrafttreten, Veröffentlichung

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Erziehungs- und Sozialwissenschaft vom 27.08.2008.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 08. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4) hiermit verkündet.

Münster, den 03.08.2009

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles